Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Maasordnung für das Großherzogthum Baden

Berckheim, ... von Karlsruhe, 1829

II. Capitel

urn:nbn:de:bsz:31-13266

Abwarts sind sie fur Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Uß ein= getheilt.

Für ben Verkehr aber, soll das Pfund nach rein fortgesetten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halb= vierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halb= quentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabskeigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Granchen und Richttheile haben, so daß die Mark auß 65 536 also das Pfund auß 131 072 solcher Richt= theile besteht.

II. Capitel.

Maase und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, und deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detail = Verkauf und zum Transport der Flüssigkeiten be=
stimmten Gefäße.

§. 7.

Alle Maase und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbestugnissen, beim Geben und Empfangen in Gesolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, mussen nach dem neuen Maase und Gewichte und den nachstehenden Vorschriften geserztiget und geeicht senn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8.

I. Långenmaafe zum Meffen ber Lången, Flachen und Rorper.

Die Fußstäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Jolle, Linien und Punkte, bie Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bezquemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus harztem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen verzsehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Biertel, Uchtel und Sechzehentel, die Klafterstäbe nur in fechs Fuße oder sechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe ist auch das Maas der Bergleute, statt des Lachters.

§. 9.

II. Maafe für factfähige Dinge, Arten und Form.

Die Maase für sackfähige Dinge sollen nach Moglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Sester auswärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Sester an, abwärts, und mit Einschluß beffelben, bie Balfte bes Durchmef= fers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimen= sionen bieser Gefäße bestimmt wie folgt:

| | Dir be 1224 | Durch meffer. | | | Tiefe. | | |
|-----|---------------|---------------|---------|---------|--------|---------|---------|
| | | Bolle. | Linien. | Puntte. | Bolle. | Linien. | Punfte. |
| Der | Doppelfester | 12. | 8. | 5,0 | 8. | 5. | 6,6 |
| • | Sefter | 11. | 2. | 2,5 | 5. | 6. | 1,3 |
| = | Balbfefter | 8. | 9. | 1,1 | 4. | 4. | 5,5 |
| Das | Doppelmeßlein | 6. | 5. | 6, 1 | 3. | 2. | 8,0 |
| = | Meßlein . | 5. | 2. | 1,0 | 2. | 6. | 0,5 |
| = | Salbmeßlein | 4. | 1. | 3,4 | 2. | 0. | 6,7 |
| Der | Becher | 2. | 4. | 1,8 | 1. | 2. | 1,0 |

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von ben hier angegebenen Dimensionen Berhaltnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Berhaltniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gestäßen, die zu groß sind, darf diesem Kehler durch Besteltigung von Holzstücken im innern Raume nicht absgeholfen werben.

Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertiget werben, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer senn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werben zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammenfügung fest schließen, und keine Unebensheiten darbieten.

Die obere Flache bes burch eine Stange unterftugten Steges muß in der Ebene bes Randes liegen, also nicht unter und noch weniger, über berselben. Das Streichholz foll ein gerades lattenformiges, auf beiden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, $\frac{3}{4}$ Zoll dick, und von der für den Sester oder Doppelsester erforderslichen Länge von 16-18 Zollen seyn. Auf jeder der beiden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr $\frac{2}{3}$ Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10.

Besondere Bestimmungen über Molzer= Maase.

Es sollen keine andere Molzermaase vorhansben seyn, als blos eines vom Sester, welches gestrichen, ben Untheil enthalt, ben die Muller nach ben bestehenden Tarisen zu beziehen berechtiget sind. Sos bald der Molzer von einer größern Quantitat Frucht sich zum Messen mit dem allgemeinen Maas eignet, so ist auch alsdann dieses dabei zu gebrauchen.

Dieses Sester=Molzer=Maas wird zwar in seiner Form ahnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufschrift: "Molzermaas" mit der Anzeige des Theils vom Sester, den es vorstellt, und geht wie andere Maase nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem sein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau bestimmt und bezeichnet worden ist.

§. 11.

III. Maafe fur fluffige Dinge.

a. Die metallenen Maasgefaße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maasgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um ben obern Rand befindliche, in
eine Schnaupe ausgebildete, Stulpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfullen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Delverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Beite gleich ift.

Bur Bestimmung bes Inhalts metallener Gefaße burfen weber bewegliche, ober angelothete Bapfchen, Spigen, warzenformige Knopfchen, Auslaufoffnungen, noch andere bergleichen Vorrichtungen angebracht wers ben, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen.

Siernach bekommen bie fleinen metallenen Fluffig= feitsgefaße bes gemeinen Berkehrs folgende Dimenfionen:

| | AB. | eite o | ite ober Durchmeffer. | | | Tiefe. | |
|-----|----------------|--------|-----------------------|---------|--------|---------|---------|
| | | Bolle. | Linien. | Punkte. | Bolle. | Linien. | Punfte. |
| Die | Maas | 3. | 2. | 8,2 | 6. | 5. | 6,5 |
| 112 | Halbmaas | 2, | 6. | 0,5 | 5. | 2. | 1,0 |
| Der | Schoppen | 2. | 0. | 6,8 | 4. | 1. | 3,6 |
| = | Halbschoppen | 1. | 6. | 4,0 | 3. | 2. | 8,0 |
| Für | bie Unfullung | burd | Gin | tauchen | | | |
| | Maas | | 1. | 3,6 | 4. | 1. | 3,6 |
| | Halbmaas | | 2. | | 3. | 2. | 8,0 |
| Der | Schoppen | 2. | 6. | 0,5 | 2. | 6. | 0,5 |
| | Salbschoppen . | 2. | 0. | 6,8 | 2. | 0. | 6,8 |

Ueber bas Berginnen ber fupfernen und ben Binngehalt ber ginnernen, jum Bertehr und fur Getrantefluffigkeiten bienenden Gefage, find die Unordnungen ber Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die bolgernen Fluffigfeits = Maasgefage.

Die Stugen follen in ihrer gewohnlichen, abgefurzten, conischen Form ben Inhalt von 2 zu 2 Maa= fen angeben, und die Behentkubel, welche 10 Maafe ober eine Stuße enthalten, von 2 zu 2 Maafen be= zeichnet werden, und nur einen fleinen überfluffigen Raum haben. Die Tragbutten follen auf 25 Maafe ober & Dhm geeicht, und barin mit Rageln die 10te, 15te, 20fte und 25fte Maas bemerkt werden.

8.

Giche ber Wirthsgefaße zum Musschank.

Mle fur ben öffentlichen Detail-Berkauf bes'Beins Biers und Brandweins bestimmten Gefage jeder Urt, follen geeicht fenn, und bas Gichzeichen nabe einen Boll unter ber halsoffnung und nahe & Boll vom Rande ber Schoppenglafer fallen. Salsflaschen, beren Eichzeichen weniger als 1 3oll von ber Balsoffnung, und Schoppenglafer, die baffelbe nicht wenigstens ! Boll unter bem Rande tragen, find werflich.

Schlegel-Bouteillen burfen zum Musschenken von Wein und Bier nur bann gebraucht werben, wenn fie gur Gidung und Bezeichnung auf & Maas ober einen Schoppen tauglich finb.

Musgenommen von vorftehenden Borfchriften bleibt ber Bertauf feiner Bouteillen : Beine, fo wie ber Berkauf bes Rrugbiers in Raffeehaufern.

8. 13.

Eiche ber Faffer, die zum Transport Dienen.

Mle Faffer, bie jum Transport von Fluffigfeiten im inlandischen Bertehre bienen, find auf bas neue allgemeine Maas nach ben hieruber befonders er= gehenden Borfchriften zu eichen; ber als richtig aner= fannte alte Inhalt wird nur im neuen überfest, und auf bem Kagboden bemerft.

Seber Rufer, ber ein neues Sag verfertigt, ober eine betrachtliche, ein neues Gichen erfordernde Reparation an einem alten Fag vorgenommen hat, ift ver= bunden, fur das Giden deffelben gu forgen, und barf folches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14.

IV. Besondere Sohlmaafe.

a. Fur Bolgtoblen.

Die Sohlmaafe fur Solzkohlen bestehen in geflochtenen Gefagen, die ein neues Malter halten, in vieredig rechtwinklicher Rorbform.

Damit ber Rorb, welcher eben fo breit, als tief fenn foll, mit Rohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Seftern alfo 55 Rubiffuße Raum enthalte, muß berfelbe im Lichten 15 Bolle breit, eben fo tief, und 24 Bolle, 6 Linien, 9 Puntte alfo nahe 25 Bolle lang fenn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber befommt er eine Breite und Diefe von 18 Bollen 9 Linien und eine Lange pon 31 Bollen, 1 Linie.

Es wird jedoch fur diese Maasgattung jede be= queme Form, namentlich bie Banne geftattet, nur muß bas Befåß vorschriftsmäßig geeicht werben.

§. 15.

Für Erze und Steintohlen.

Das Ergmaas foll bis zum Rande eben ange= fullt, zwei Gefter halten, cylindrifch wie die Geftermaafe aus einer gangen Seitenwand aber eben fo tief, als weit im Durchmeffer fenn. Demnach befommt es 11 Bolle 2 Linien 2, 5 Puntte (febr nabe 114 neue Bolle) gur Tiefe fowohl als im Durchmeffer.

Wird bas Maas etwas abgefürzt, conifd gemacht, fo foll es gleichwohl die angezeigte Diefe und Weite haben, lettere aber, als bas Mittel zwischen ber großern und fleinern, in ber Mitte ber Sohe genommen fenn.

§. 16.

V. Gewichte und Bagen.

Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und konnen in jeder ganzen Pfundzahl vor= handen senn.

Es foll bafür gesorgt werden, bağ vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eifen follen einen verhaltniß= maßig starten Ring in einem Ringzapfen haben, welz cher in das Gewichtstuck mit Bley befestigt ist, zu bessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welsches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird benfelben eine folche Form gegeben, baff fie auf einander gefest, eine fechsedige Piramide bilben.

Berboten sind alle Gewichtstücke, die andere Un= hangsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Beranderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten konnen.

In ber Regel follen nur gleich armige Bagen gebraucht werden.

Der Gebrauch ber Schnell = und Feberwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

§. 17.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeis nen Gewichts.

Upotheter= und Mung= Bewicht.

Den Apotheken wird gur Beit noch die Beibehal= tung ihres bisherigen Medicinal = Gewichtes und beffen bisherige Gintheilung bes Pfundes in 12 Ungen, ber Unge in 8 Drachmen, ber Drachme in 3 Scru= pel, bes Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Diefes Apotheter = Pfund verhalt fich jum neuen Pfunde wie 730 900 gu 1021 438 ober febr nabe, wie 731 : 1021, wonach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Ungen nahe 7 Pfunde 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apotheter = Pfunde nabe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erftrectt fich jeboch ber verftattete Bebrauch biefes Gewichts nur auf bie Berfertigung ber Recepte und Abgabe ber Arzneimittel aus ber Apothete.

Bu allem, was Upotheker fonft fur ben gewohn= lichen Gebrauch ober jum Sandel eintaufen ober ver= taufen, follen fie fich bes allgemeinen Lanbegge= wichts bedienen.

Das Munggewicht bleibt ebenfalls einftwei= len noch bas tollnifche Bewicht, bas fich gum allgemeinen babifchen, wie 93456 zu 100 000 verhålt.

Undere Ausnahmen von dem allgemeinen Maase und Gewichte finden nicht Statt und haben sich dessels ben auch die Gold = und Silberarbeiter und die Jusweliere zu bedienen.

§. 18.

Unwendung der Maafe und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaas in den Kausläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackschige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derzselbe nicht in Klastern aufgesest oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für slüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanzne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantiztäten werden mit diesen Maasen und Gewichten, kleiznere mit den denselben zunächst entsprechenden Maasen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zuzmessung und Abwägung, mit kleinern Gesäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Beztheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelfesters zum Meffen größerer Quantitaten sackfähiger Dinge durch solche Berabredung bedingt.

In Unsehung bes Meffens und Wagens übers haupt, insofern nemlich bei einem Gegenstand beffelben entweder bas eine ober bas andere, ober beibes Statt

finden konnte, fo wie in Abficht auf bie Urt bes Deffens, ob nemlich glatt geftrichen, ober fageweife geftrichen, ober gehauft gemeffen werden foll, wird es bei ben bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbestimmungen belaffen.

§. 19.

Berbot jeder Abweichung von dem allgemei= nen Maas und Gewichte bei Berfertigung ber Maaswerkzeuge und beren Un= wendung.

Es ift unbedingt verboten, irgend eines ber obi= gen allgemeinen Maafe und Gewichte, wenn auch nur gur Bequemlichfeit, ju andern, großer gu machen, um etwa nach einem bisherigen Bertommen, bas Gin= maas ober bie Bugabe beftimmter in bas Maas felbft ju bringen, oder ju irgend einer Entschadigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen fleiner gu machen, bamit es bei ber Musgabe, wie bei ber Ginnahme auf diefelbe Bahl führe.

Insbefondere follen alle Detail = Maafe und Gewichte ihrem tubifden Inhalte nach ftets zu ben bohern Stufen genau in bem Berhaltniffe fteben, bas ihr Rame und ihre Unterabtheilung erforbert, Die Bluffigteitsmaafe fur Belles, Trubes und Trefter, Die Sohlmaafe fur facfahige Dinge, fur raube und glatte Fruchte gleich fenn, und ein befonderes Rlaftermaas fur grunes Solg, nicht verftattet werben.

Auch burfen nur Centnergewichte von 100 Pfunben, und keine folche Gewichte, die blos um des bequemeren Wägens willen, eine bestimmte Tara ent= halten follen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fallen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maases erfolgte, soll dieselbe kunftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Meffung von Grundstücken ist es untersfagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benuhung willen, den Flachengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längensmaase erwachsenden, in §. 3. angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flachenmaase zu bestimmen und auszudrücken.

Sede Abweichung von dem gefetlichen Maafe, von der angegebenen oder ahnlichen Art, foll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulben, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur foll ben Localobrigkeiten in Beziehung auf bas Holzmaas überlaffen bleiben, ba wo die Bestim= mung ber Scheiterlange von 4 Fußen in ber Ausfüh= rung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nach= sicht eintreten zu lassen.

III. Cap.